

Haben die aktuelle Situation und die Verschiebung des Semesterbeginns Auswirkungen auf meinen BAföG-Bezug?

Nein, wie das Bundesministerium für Bildung und Forschung per Erlass mitgeteilt hat, wirkt sich die Verschiebung des Vorlesungsbeginns in keinem Fall auf den BAföG-Anspruch aus. Studierende (egal ob Erstsemester oder bereits in Förderung befindliche) haben also aktuell nicht zu befürchten, dass sie im bzw. für den April kein Geld erhalten. Auch Selbst- und Onlinestudium zählen als Studienaktivität. Wichtig ist, dass der Antrag spätestens im April gestellt werden muss, um auch ab April bzw. für das gesamte Sommersemester 2020 Förderung zu erhalten.

Meine Eltern oder ein Elternteil sind akut von der aktuellen Situation betroffen und es wird kein bzw. ein stark vermindertes Einkommen erzielt. Ändert sich mein BAföG-Anspruch?

Wenn Sie aufgrund des Elterneinkommens bisher kein oder nur geringes BAföG erhalten haben, können Sie für das Sommersemester einen Aktualisierungsantrag (Formblatt 7) stellen, um auf die aktuelle Einkommenssituation Ihrer Eltern / Ihres Elternteils abzustellen. Es wird geprüft, ob sich dann auf dieser Grundlage ein BAföG-Anspruch ergibt. Bitte wenden Sie sich für weitere Fragen an das **Studierendenwerk (Amt für Ausbildungsförderung)**.

Bleibt in der aktuellen Zeit mein Anspruch auf Ausbildungsunterhalt gegenüber den Eltern bestehen?

Ja, wenn die Eltern weiterhin leistungsfähig (s. o. sonst ggf. BAföG-Anspruch) sind. Denn auch, wenn Sie ein Selbststudium (Fachliteratur lesen, Recherche für und Schreiben von Hausarbeiten etc.) oder Online-Studium betreiben, zählt dies als Studienaktivität. Auch müssen die Eltern ausnahmsweise Verzögerungen und Unterbrechungen der Ausbildung und die damit verbundene zeitliche Verlängerung der Unterhaltszahlungen hinnehmen. Bei Verzögerungen und Unterbrechungen der Ausbildung ist der Einzelfall zu betrachten, insbesondere, ob besondere aner kennenswerte Verzögerungsgründe vorliegen. In der jetzigen, für alle völlig unvorhersehbaren, Situation ist eine Verzögerung der Ausbildung, sofern sie auf amtlichen Maßnahmen beruht, für deren Dauer völlig unverschuldet. Allerdings sollten Sie die erweiterte vorlesungsfreie Zeit als Zeit für Ihr Selbststudium und nicht als Ferien nutzen.

Habe ich bei Jobverlust oder ausbleibenden Lohnzahlungen aktuell Anspruch auf Wohngeld?

Die Anspruchsvoraussetzungen bei Wohngeld bleiben gleich. Wer aktuell aufgrund von Jobverlust oder ausbleibenden Lohnzahlungen keine Einkünfte hat, ist nicht automatisch berechtigt Wohngeld zu beantragen. Die Grundvoraussetzung einer BAföG-Ablehnung „dem Grunde nach“ und die Prüfung der Deckung der monatlichen Lebenskosten bleibt bestehen. Ausführlichere Informationen dazu erhalten Sie bei Ihrer **Wohngeldstelle**.

Habe ich bei Jobverlust oder ausbleibenden Lohnzahlungen aktuell einen Anspruch auf Arbeitslosengeld II (ALG-II)?

Nein, Sie haben aktuell nicht pauschal Anspruch auf ALG II-Leistungen. Vollzeitstudierende sind in der Regel von Leistungen nach dem SGB II ausgeschlossen (siehe § 7 Abs. 5 SGB II). Ausnahmen bestehen in nur wenigen Fällen so zum Beispiel:

- * Im **Urlaubssemester** aufgrund von Schwangerschaft / Kindererziehung oder bei Beurlaubung wegen eigener Erkrankung / Beeinträchtigung. Wichtig ist, dass in der Beurlaubung aufgrund der genannten Gründe keinerlei Studienaktivitäten erbracht werden, da sonst die ALG II Leistungen gefährdet sind und zurückgefordert werden können. Darüber hinaus müssen noch andere Voraussetzungen erfüllt sein. Ob ein Anspruch auf ALG II besteht, können Sie bei Ihrem **Jobcenter** erfragen.
- * In **Härtefällen**, z. B. bei unverschuldetem Wegbrechen der Finanzierung und weit fortgeschrittenem Studium können Leistungen als Darlehen nach § 27 Abs. 3 SGB II vom Jobcenter geprüft werden.
- * **Mehrbedarfsansprüche** bei bestimmten Leistungsberechtigten nach § 21 SGB II

Kann ich als jobbende(r) Student(in) auch Kurzarbeitergeld erhalten?

Nein. Jobbende Studierende sind in der Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung versicherungsfrei. Daraus folgt: Wer nicht in die Arbeitslosenversicherung einzahlt, kann auch kein Kurzarbeitergeld herausbekommen.

Was sollte ich beachten, wenn ich einen Studienkredit in Erwägung ziehe?

Holen Sie sich verschiedene Angebote ein und vergleichen diese sorgfältig. Achten Sie auf die Voraussetzungen für einen Studienkredit der jeweiligen Anbieter/-innen, die Bearbeitungsgebühren, die Zinshöhe und Rückzahlungsmodalitäten. Wichtig ist, vor Vertragsabschluss einmal die Gesamtrückzahlungssumme des Kredits in unterschiedlichen Rückzahlungskonstellationen zu sehen. Außerdem sollten Sie sich gut über eventuelle Zusatzkosten, die auf Sie zukommen könnten, informieren.

Lassen Sie sich am besten in der Studienfinanzierungsberatung Ihres Studierendenwerks beraten. Die Studierendenwerke NRW haben mit der Daka - Darlehenskasse der Studierendenwerke e. V. (<https://www.daka-darlehen.de>) eine eigene Darlehenskasse, an der sich auch das Studentenwerk Frankfurt am Main beteiligt.

Was kann ich noch machen, wenn ich gerade meine Krankenversicherung, Miete, Handyrechnung, o. ä. aufgrund von fehlenden Lohnzahlungen / Jobs nicht bezahlen kann?

Melden Sie sich aktiv z. B. bei Ihrer Krankenversicherung, Ihrem Vermieter, Ihrem Mobilfunkanbieter, usw. sofern Sie Zahlungen aktuell nicht leisten können. Bitten Sie um eine Stundung Ihrer Beiträge und ggf. um eine Mahnsperre. Sollte es Ihnen möglich sein, könnten Sie anfragen, ob ein verringerter Betrag angezahlt werden kann.